Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1265 (neu)

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zur Änderungen der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

A. Problem

Die steigende Zahl von EG-Vorlagen hat in vielen Fällen dazu geführt, daß sie weder in den zuständigen Ausschüssen noch im Plenum des Deutschen Bundestages angemessen beraten werden konnten. Dies hat zu vielfacher berechtigter Kritik Anlaß gegeben, die mit Änderungswünschen verbunden wurde.

B. Lösung

Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses, die auf einen Vorschlag des Ältestenrates zurückgeht, soll ein Verfahren praktiziert werden, das eine Aussonderung der bedeutenden EG-Vorlagen ermöglicht, denen dann mehr Aufmerksamkeit durch eingehende Beratung gewidmet werden kann. Weniger bedeutsame EG- Vorlagen sollen von den Ausschüssen nur noch zur Kenntnis genommen werden.

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

Behandlung von Vorlagen gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM

Zur Behandlung von Vorlagen der Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundestages gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse. Ihre Titel werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagsdrucksache verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen wurden. Eine EG-Vorlage wird nur dann als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn der federführende Ausschuß dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfiehlt.

2. Dringende Zollvorlagen der Bundesregierung nach Artikel 3 werden nach § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages behandelt. Der Präsident wird ermächtigt, die in § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesetzten Fristen zu verkürzen."

Bonn, den 24. November 1977

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	**Dr. Lenz (Bergstraße)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße)

Mit Schreiben vom 8. November 1977 hat der Bundestagspräsident dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mitgeteilt, der Ältestenrat habe den Entwurf einer Neufassung der Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages betr. Behandlung von EG-Vorlagen sowie den dazugehörigen Entwurf einer Neufassung des § 96 a der Geschäftsordnung beraten.

Der vom Ältestenrat einstimmig gebilligte Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Vorschlag für eine Neufassung der Anlage 6 zur Geschäftsordnung

Behandlung von Vorlagen gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM

Zur Behandlung von Vorlagen der Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundestages gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) wird in Abweichung von der Geschäftsordnung folgendes Verfahren festgelegt:

1. In jedem mit EG-Vorlagen befaßten Ausschuß wird von jeder Fraktion je ein Berichterstatter bestellt.

2. Die von der Bundesregierung als Vorabinformation übersandten EG-Vorlagen werden vom Parlamentssekretariat umgehend den Sekretariaten der Fachausschüsse zugeleitet, deren Zuständigkeit berührt wird. Die Sekretariate unterrichten ihrerseits sofort die ständigen EG-Berichterstatter.

   Aufgrund der Vorabinformation werden die Überweisungswünsche der Ausschüsse ermittelt und nach der offiziellen Übersendung der EG-Vorlagen dem Präsidenten und dem Ältestenrat mitgeteilt.

3. Die Berichterstatter für EG-Vorlagen schlagen für ihren Ausschuß vor, welche Vorlagen im Ausschuß im einzelnen beraten oder in einer Sammelübersicht gedruckt und summarisch behandelt werden.

   Als Einzeldrucksache soll eine EG-Vorlage nur dann gedruckt werden, wenn beabsichtigt ist, sie wegen ihrer Bedeutung im einzelnen zu beraten und dem Bundestag (Plenum) einen Beschluß zu empfehlen.

4. Die Vorlagen werden unmittelbar durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

5. Die Ausschüsse nehmen von den in einer Sammelübersicht gedruckten Vorlagen abschließend Kenntnis und teilen dies dem Präsidenten mit. Sie können abweichend davon eine in der Sammelübersicht aufgeführte EG-Vorlage zum Gegenstand einer Beschlußempfehlung machen. In diesem Fall wird die EG-Vorlage im vollen Wortlaut als Bundestagsdrucksache zusammen mit dem Bericht verteilt.

   Im übrigen erstatten die Ausschüsse Berichte an das Plenum nur zu denjenigen Vorlagen, die als Einzeldrucksachen gedruckt und verteilt wurden.

6. Der Ältestenrat bestellt aus seiner Mitte drei EG-Obleute. Diese schlagen im Einvernehmen mit den EG-Berichterstattern der in Frage kommenden Ausschüsse aufgrund der Ausschußberichte und der Vorschläge der EG-Berichterstatter der Ausschüsse dem Ältestenrat vor, wann EG-Vorlagen und andere europäische Vorlagen (Gesetzentwürfe, Anträge und Anfragen) auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden sollen und zu welchen Vorlagen ggf. eine Aussprache vorgesehen werden soll.

Entwurf einer Neufassung des § 96 a der Geschäftsordnung

§ 96 a

Zollvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung auf Änderung des Zolltarifs gemäß § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 701), und Zollvorlagen der Bundesregierung gemäß Artikel 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) werden, wenn sie von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet sind, vom Präsidenten des Bundestages unmittelbar dem zuständigen Ausschuß überwiesen. Der zuständige Ausschuß hat sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Ausschuß zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Wenn der Ausschuß nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen

seine Beratungen abschließt, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

Zur Begründung führt der Bundestagspräsident u. a. aus, das seit 1959 praktizierte Verfahren sei von verschiedenen Seiten des Hauses als unbefriedigend kritisiert worden.

Der Präsident hat in dem o. a. Schreiben den Geschäftsordnungsausschuß gebeten, die Vorschläge des Ältestenrates unabhängig von der zur Zeit in Beratung befindlichen Geschäftsordnungsreform vorab zu beraten.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 24. November 1977 die Vorschläge des Ältestenrates beraten und sich erneut am 8. Dezember 1977 mit diesem Fragenkomplex befaßt. Er war einmütig der Meinung, es sollte den Vorstellungen des Ältestenrates gefolgt werden, um das angestrebte Ziel einer eingehenderen Beratung der bedeutenden EG-Vorlagen zu erreichen.

Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß das in der Ältestenratsvorlage vorgesehene Verfahren mehr eine Beschreibung darstellt und es ausreiche, wenn die Vorschrift auf die in der Beschlußempfehlung des Geschäftsordnungsausschusses vorgeschlagene Regelung beschränkt werde.

In Übereinstimmung mit dem Ältestenrat hält der Geschäftsordnungsausschuß das bisher praktizierte Verfahren für unbefriedigend, dies vor allen Dingen deshalb, weil alle EG-Vorlagen, unabhängig von ihrer Bedeutung, gedruckt und verteilt werden müssen.

Besonders deutlich wird nach Auffassung des Ausschusses die derzeitige, zu Recht kritisierte Praxis bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zahl der EG-Vorlagen von Wahlperiode zu Wahlperiode angestiegen ist. So wurden z. B. in der 4. Wahlperiode 235 EG-Vorlagen gedruckt und verteilt, während die Zahl der EG-Vorlagen in der 7. Wahlperiode auf 1 189 anstieg.

Die Neuregelung der Behandlung von EG-Vorlagen soll hier Abhilfe schaffen und insbesondere eine intensive parlamentarische Behandlung bestimmter EG-Vorlagen ermöglichen. Dies setzt voraus, daß frühzeitig aus der Fülle der EG-Vorlagen jene ausgewählt werden, die von so wesentlicher Bedeutung sind, daß sie einer eingehenderen parlamentarischen und politischen Entscheidung bedürfen.

Bei der vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelung geht er, wie der Ältestenrat, davon aus, daß die Fraktionen je einen ständigen Beauftragten in den mit EG-Vorlagen befaßten Ausschüssen benennen.

In diesem Zusammenhang soll der Begriff „Berichterstatter" keine Verwendung finden, weil dieser Begriff in § 70 GO-BT eine spezifische Bedeutung hat und es den Ausschüssen durchaus belassen bleiben solle, auch andere Mitglieder des Ausschusses zu Berichterstattern für einzelne EG-Vorlagen zu benennen, die nicht ständige EG-Beauftragte sind.

Der Ausschuß geht mit dem Ältestenrat davon aus, daß die ständigen EG-Beauftragten in den Ausschüssen schon aufgrund der Vorinformation seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft die Überweisungsvorschläge unterbreiten und eine Vorauswahl zwischen jenen EG-Vorlagen treffen, die lediglich zur Kenntnis genommen und jenen, die im Ausschuß beraten werden sollen.

Aufgrund der Vorstellungen der ständigen EG-Beauftragten in den Ausschüssen überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat die EG-Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse. Die Titel der EG-Vorlagen mit den Ausschußüberweisungen werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagdrucksache verteilt wird.

Aus dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses ergibt sich, daß eine Drucklegung und Verteilung von EG-Vorlagen entsprechend § 76 GO-BT nur dann erfolgt, wenn der federführende Ausschuß beschlossen hat, dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß zu empfehlen. Das bedeutet, daß, soweit die Vorlage nur zur Kenntnis genommen wird, kein Bericht an das Plenum erfolgt, diese Art der Erledigung jedoch in den amtlichen Mitteilungen bekanntgegeben wird.

Wie sich aus einer Übersicht über die Form der Behandlung der EG-Vorlagen während der 7. Wahlperiode ergibt, haben von den in 1 189 Drucksachen vorgelegten EG-Vorlagen lediglich etwa 130 Vorlagen durch eine konkrete Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses an das Plenum ihre Erledigung gefunden.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Übersicht geht der Geschäftsordnungsausschuß mit dem Ältestenrat davon aus, daß die vorgeschlagene Regelung eine differenzierte Behandlung von EG-Vorlagen in den Ausschüssen vorschreibt mit der Folge, daß wichtige EG-Vorlagen angemessen beraten und in ihrer politischen Bedeutung besser herausgestellt werden können.

In seiner Sitzung am 8. Dezember 1977 hat sich der Ausschuß insbesondere mit der Frage befaßt, wie eine Umgehung des vom Ältestenrat und vom Ausschuß gewollten Zieles verhindert werden könnte. Der Geschäftsordnungsausschuß sieht in der Möglichkeit, dem Bundestag zu empfehlen, innerhalb einer bestimmten Frist zu einer EG-Vorlage zu berichten, einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß. Würde der Ausschuß eine entsprechende Empfehlung an den Bundestag beschließen, müßte die Vorlage gedruckt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuß anerkennt ausdrücklich die Berechtigung des Wunsches der federführenden Ausschüsse, von der Bundesregierung u. a. darüber unterrichtet zu werden, welche Auswirkungen EG-Vorlagen haben bzw. haben könnten, ob und wieweit Vorstellungen des Deutschen Bundestages bzw. der Bundesregierung ihre Berücksichtigung bei Verabschiedung der Vorlage gefunden haben.

Diese Berechtigung ist aber unabhängig davon gegeben, ob der Ausschuß dem Plenum einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Sachbeschluß empfiehlt. Vielmehr kann es nach Auffassung des Ausschusses bei einigen EG-Vorlagen sogar durchaus wünschenswert sein, die Vorlage nur zur Kenntnis zu nehmen, weil der Vorlage inhaltlich zugestimmt wird, andererseits kann es darüber hinaus aber erstrebenswert sein, die Bundesregierung zu bitten, dem federführenden Ausschuß in o. a. Sinne zu berichten.

Der Geschäftsordnungsausschuß hielt es aber in diesen Fällen nicht für angebracht, aufgrund des Informationsbedürfnisses die EG-Vorlagen drucken zu lassen. Er hält es für zulässig und ausreichend, daß in diesen Fällen die federführenden Ausschüsse die Bundesregierung direkt bitten, innerhalb einer angemessenen Frist einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dieser wird dann unmittelbar dem federführenden Ausschuß zugeleitet. Die EG-Vorlage gilt insoweit noch als dem Ausschuß überwiesen, so daß der Ausschuß, soweit er es für erforderlich hält, aufgrund des Berichtes der Bundesregierung sich an das Plenum wenden kann.

Der Geschäftsordnungsausschuß geht bei Praktizierung dieses Verfahrens davon aus, daß die zusätzliche Prüfung, ob die Regierung um einen Bericht gebeten werden soll, auch dazu führt, daß nur solche EG-Vorlagen dem Plenum als Drucksache vorgelegt werden, die wegen ihrer Bedeutung materiell beraten werden sollen.

Bezüglich der Nummer 6 der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Regelung war der Ausschuß der Auffassung, es brauche nicht geschäftsordnungsmäßig geregelt werden, wie der Ältestenrat bezüglich der EG-Vorlagen seine Geschäfte gemäß § 6 Abs. 2 GO-BT erledigt.

Von einem Vorschlag zur Neufassung des § 96 a GO-BT hat der Geschäftsordnungsausschuß zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen, da er einmütig der Auffassung war, eine entsprechende Änderung solle im Rahmen der Geschäftsordnungsreform vorgenommen werden.

An Stelle des vom Ältestenrat unterbreiteten Änderungsvorschlages schlägt der Ausschuß deshalb vor, die bisherige Regelung in Nummer 2 der Anlage 6 beizubehalten.

Bonn, den 8. Dezember 1977

Dr. Lenz (Bergstraße)

Berichterstatter